MAIN-KINZIG-KREIS

Merkblatt zum „Kleinen Waffenschein“

waffenrechtliche Erlaubnis gem. § 10 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG)

Voraussetzungen für den Kleinen Waffenschein:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG
- persönliche Eignung nach § 6 WaffG

Für die Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung werden Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, von der zuständigen Polizeidienststelle, vom Zollkriminalamt, von der Bundepolizei und beim Landesamt für Verfassungsschutz (einmalig) eingeholt. (Nach der Erteilung wird das alle drei Jahre durchgeführt.)

In den Kleinen Waffenschein werden keine Waffen eingetragen. Die Erlaubnis gilt unbefristet.

Der Verlust des Dokuments ist der Waffenbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wozu berechtigt der Kleine Waffenschein?

Der Kleine Waffenschein berechtigt ausschließlich zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (PTB-Waffen) außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, wenn diese das Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) aufweisen.

PTB

Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Soweit die Waffen ausschließlich im befriedeten Besitztum (z.B. Haus, Wohnung, eigener Garten) aufbewahrt werden, ist ein Kleiner Waffenschein nicht erforderlich. Andere tragbare Gegenstände wie z. B. Tierabwehrspray (Pfefferspray) oder ein amtlich zugelassenes Elektroimpulsgerät mit Prüfzeichen erfordern keinen Kleinen Waffenschein.

Das Führen einer PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen sowie in Waffenverbotszonen ist generell verboten.

Im Main-Kinzig-Kreis gilt für erteilte kleine Waffenscheine die Auflage des verdeckten Führens der Waffe gem. § 9 Abs. 1 sowie Abs. 2 WaffG. Diese Auflage dient zur Abwehr von Gefahren für Sicherheit und Ordnung.

Der Kleine Waffenschein ist zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und der Polizei sowie anderen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Die Nichtvorlage des Kleinen Waffenscheins beim Führen einer PTB-Waffe stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.

Wie muss die PTB-Waffe aufbewahrt werden?

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Waffen und Munition müssen getrennt voneinander jeweils in einem abschließbaren Behältnis aufbewahrt werden. (§ 36 WaffG)

Darf der Inhaber des Kleinen Waffenscheins mit einer PTB-Waffe schießen?

Das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums ist, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes, verboten. Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden kann (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG).

- **Das Schießen an Silvester ist auch mit dem Kleinen Waffenschein nicht erlaubt!**

Außerhalb des öffentlichen Raums („auf befriedetem Besitztum“ – ein für Außenstehende erkennbares privates Grundstück oder Bauwerk) darf durch den Hausrechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung geschossen werden.

Bitte bedenken Sie, dass ein Waffe - auch eine SRS-Waffe - kein geeignetes Mittel zum Selbstschutz ist. Eine Waffe kann einen etwaigen Angreifer zusätzlich reizen. Wenn es zu einer Eskalation kommt, kann der Angreifer Ihnen die Waffe entreißen und gegen Sie verwenden. Besser ist es, die eigene Stimme einzusetzen (Schreien) oder anderweitig die Aufmerksamkeit Dritter auf den Vorfall zu lenken.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient der Unterweisung hinsichtlich wesentlicher bestehender Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Kleinen Waffenscheins. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es entbindet den Inhaber eines Kleinen Waffenscheins nicht davon, sich selbst über die geltenden waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.